



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 6

27. April 1993

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
201	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1993	458	208	Verpachtete Weinberge der kirchlichen Grundstückseigentümer; hier: Minderung der Pachtpreise	465
202	Durchführung des Diaspora-Sonn-tags 1993	459	209	Krankenpflegevereine – Gemeinnützigkeit	466
203	Ergänzung der Mustersetzung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer (OVB 1990, S. 355–359)	459	210	Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 1. 4. 1993; hier: Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen	468
204	Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC	460	211	Welttag der sozialen Kommunikations-mittel 1993	470
205	Hinweise zur Unterschriftenbevoll-mächtigung durch den Pfarrer	462	212	Theologische Fortbildung Freising: Kurs für pensionierte Priester	470
206	Anlage zu „Hinweise zur Unterschriften-bevollmächtigung durch den Pfarrer“	463	213	Warnung vor dem Hilfswerk „Priesterhilfe e.V.“ in Kevelaer	471
207	Mitfeier des Eucharistischen Welt-kongresses in der Pfarrgemeinde	464		Dienstnachrichten	472

Die deutschen Bischöfe

201 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1993

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Pfarrgemeinde!

Fast täglich erfahren wir, daß die Zahl der Mit-Glaubenden geringer wird – am Arbeitsplatz, in Schule und Ausbildung, in der Freizeit, ja selbst in der eigenen Familie und in den Gemeinden. Diaspora wird heute vielerorts – im ursprünglichen Sinn des Wortes – ganz unmittelbar erlebt; als Vereinzelung. Das zu beklagen, verschafft Erleichterung für den Augenblick, hilft auf Dauer aber nicht weiter.

Bei all unseren persönlichen Sorgen und Nöten in der eigenen Familie und in der eigenen Gemeinde dürfen wir nicht die Schwestern und Brüder vergessen, deren Sorgen und Nöte oftmals noch schwerwiegender sind als unsere. Sie leben weitverstreut in den neuen Bundesländern und in den Ländern Nordeuropas. Dort gibt es Gebiete, in denen der Anteil der Katholiken manchmal nicht mehr als 2 bis 3 % beträgt, oft sogar noch weniger.

Hier fehlen mancherorts die notwendigsten Voraussetzungen für ein Gemeindeleben: würdige Gottesdiensträume, Begegnungszentren, Jugendheime und Kindergärten. Gerade in den weiträumigen Diasporagemeinden suchen Christen die Nähe der Mit-Glaubenden, sind Geschwisterlichkeit und Solidarität keine Worthülsen, sondern praktizierte Notwendigkeit.

„Mitleben und Mithelfen“: so heißt in diesem Jahr die Überschrift für den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bittet um Ihre Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern in der Diaspora. Die Kollekte am kommenden Sonntag ist eine gute Gelegenheit, einander beizustehen, mitzuleben und mitzuhelpen.

Für das Bistum Speyer

+ Anton Kuzemka
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf ist am 6. Juni 1993 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

202 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1993

Der Diaspora-Sonntag 1993 wird in allen deutschen Diözesen am 13. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:

Mitleben und Mithelfen

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. **Am Sonntag, dem 6. Juni**, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1993 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. **Das Vorbereitungsmaterial** (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. **Der Diaspora-Sonntag** selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. **Die Kollekte am Diaspora-Sonntag** ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora -Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die **Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk** bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora .

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Ab 1. Juli neue Postleitzahl für die Postfachadresse: 33041 Paderborn

Der Bischof von Speyer

203 Ergänzung der Mustersatzung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer (OVB 1990, S. 355–359)

Artikel 1

In die Satzung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer (OVB 1990, S. 355–359), die nach der Grundordnung für die Kath. Kirchenchöre im

Bistum Speyer (OVB 1990, S. 354) immer dann gilt, wenn seitens des jeweiligen Kirchenchors mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates keine abweichenden Bestimmungen beschlossen sind, wird folgende Bestimmung eingefügt:

,,§ 2a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kirchenchor dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 2 verwirklicht.
- (2) Der Kirchenchor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kirchenchors dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chors. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Chors fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Kirchenchors oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Anfallbestimmung in § 11 der Satzung.
- (5) Die Regelung in § 1, wonach der Kirchenchor nicht ein Verein, sondern eine Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde ist, bleibt von vorstehenden Bestimmungen unberührt.“

Artikel 2

Vorstehende Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 2. 4. 93

+ Anton Kusenbach

Bischof von Speyer

**204 Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer
gemäß c. 535 § 3 CIC**

I.

Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer Personen bevollmächtigen, Auszüge aus den Pfarrbüchern auszustellen.

II.

Bevollmächtigt werden können

- alle in der Pfarrei wohnenden oder (wenn auch nur zeitweise) tätigen Geistlichen;
- die in der Pfarrseelsorge hauptamtlich Tätig;
- die in der Pfarrverwaltung hauptamtlich Tätig.

III.

Die Bevollmächtigung kann als allgemeine Bevollmächtigung für unbestimmte Zeit oder als spezielle Bevollmächtigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. In beiden Fällen erfolgt sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der zu bevollmächtigenden Person. Eine Durchschrift ist zu den Pfarrakten zu nehmen.

IV.

Die Bevollmächtigung erlischt, wenn die unter II. aufgeführten Voraussetzungen entfallen sind, wenn die bevollmächtigte Person auf die Bevollmächtigung verzichtet, wenn der Pfarrer die Bevollmächtigung formell zurücknimmt oder wenn der Pfarrer aus dem Amt scheidet. In allen Fällen ist die schriftliche Beurkundung der Bevollmächtigung an den Pfarrer zurückzugeben.

V.

Die Beurkundung der Bevollmächtigung und die ihrer Beendigung sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

VI.

Die Zeichnung von Auszügen aus den Pfarrbüchern durch die bevollmächtigte Person geschieht dadurch, daß die Unterschrift mit dem Vermerk „im Auftrag“ oder (abgekürzt) „i. A.“ versehen und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird. Außerdem wird das Siegel beigedrückt.

VII.

Es liegt ausschließlich im freien Ermessen des Pfarrers, ob er von seinem Bevollmächtigungsrecht Gebrauch macht. Die Ausübung eines Amtes gibt dem Amtsinhaber keinen Anspruch, Unterschriftenbevollmächtigung zu erhalten.

Speyer, 5. 4. 93

+ Anton Kusenbauer
Bischof von Speyer

205 Hinweise zur Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer

Von der Natur der Sache her, besonders aber mit Rücksicht auf die öffentliche Geltung von Auszügen aus den kirchlichen Matrikelbüchern dürfen diese nur durch Personen gefertigt werden, die durch ihr Amt oder durch eine amtlich erfolgte Beauftragung die gebotene **Zuverlässigkeit** garantieren.

Die vorstehende Regelung, die eine langerwünschte Entlastung der Priester von Aufgaben der Verwaltung diözesanrechtlich normiert, trägt diesen Belangen Rechnung, indem sie durch die Forderung der Schriftlichkeit der Bevollmächtigung allen Beteiligten ihre Verbindlichkeiten vor Augen stellt. Ein Muster für die Bevollmächtigung wird als Anlage veröffentlicht.

Den Auszügen aus den kirchlichen Matrikelbüchern sind die notwendigen Meldungen/Mitteilungen von Sakramentenspendungen etc. gleichgestellt.

206 Anlage zu „Hinweise zur Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer“

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Hiermit bevollmächtigt der unterzeichnete Pfarrer gemäß c. 535 § 3

Frau/Herrn _____

für die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit in der

Pfarrei _____ zu _____

oder

in der Zeit vom _____ bis _____

zur Ausstellung von Auszügen aus den Matrikelbüchern.

Alle Auszüge sind gewissenhaft zu fertigen und so zu zeichnen, daß der Unterschrift der Vermerk „im Auftrag“ (abgekürzt: i. A.) und die Amtsbezeichnung hinzugefügt werden.

Außerdem ist das Siegel beizudrücken.

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

Diese Urkunde ergeht in zweifacher Ausfertigung; ein Exemplar erhält die bevollmächtigte Person, die es zur gegebenen Zeit für die Pfarrakten zurückzugeben hat; ein Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv; auf ihm wird zur gegebenen Zeit auch die Beendigung der Bevollmächtigung vermerkt:

Obenstehende Bevollmächtigung

- ist abgelaufen/erloschen
- wurde vom Bevollmächtigten zurückgegeben
- wurde zurückgenommen

Ort, Datum

Unterschrift der bisher
bevollmächtigten Person

Unterschrift des Pfarrers/
Stellvertreters

Bischöfliches Ordinariat

207 Mitfeier des Eucharistischen Weltkongresses in der Pfarrgemeinde

„Christus, Licht der Völker – Eucharistie und Evangelisierung“, lautet das Leitwort des 45. Eucharistischen Weltkongresses, der vom 7.–13. Juni 1993 in der südspanischen Stadt Sevilla stattfindet.

Angesichts der Kriege und Hungerkatastrophen, angesichts des zu beobachtenden Abbröckelns von Wertvollstellungen und einer sich breitmachenden Resignation und Zukunftssangst, wird unsere heutige Welt von vielen Menschen als Ort der Dunkelheit erfahren.

In diese Situation hinein will die Kirche allen Menschen die Frohe Botschaft neu zurufen: Jesus Christus kam zu uns als Licht für die Welt, um jeden Menschen zu erleuchten, der gefangen ist in der Finsternis von Sinnlosigkeit und Gottesferne, im Dunkel von Angst und Leid. Unser Gott ist nicht ein ferner Gott, sondern ein liebender Gott, der uns ganz nahe ist, mitten unter uns: in der Eucharistie.

Ziel des Eucharistischen Kongresses ist es, die Gläubigen zur Feier und Verehrung der Eucharistie zu bewegen, des Sakramentes der Gegenwart Christi, das wie ein Licht zum Leben aus dem Glauben ermutigt. Der Kongreß will dabei weltweit ein geistliches Ereignis sein und überallhin ausstrahlen.

Höhepunkt der Veranstaltungen in Sevilla wird am 13. Juni die „Statio Orbis“ sein, die große gemeinsame „Meßfeier des ganzen Erdkreises“. An diesem Sonntag sollen alle Pfarrgemeinden die sonntägliche Liturgie bewußt in geistiger Verbindung mit dem Eucharistischen Weltkongreß feiern. Deshalb kann die Votivmesse von der hl. Eucharistie auch an diesem Sonntag genommen werden. Ebenso soll das diesjährige Fronleichnamsfest, das in die Woche des Kongresses fällt, unter das Thema des Kongresses „Christus, Licht der Völker“ gestellt werden.

Die Teilhabe am Eucharistischen Weltkongreß kann sich nicht auf die Tage der Veranstaltung im Juni beschränken. Der Kongreß muß geistlich vorbereitet werden und soll nachwirken. Das Anliegen des Kongresses soll schon vorher in den verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde aufgegriffen und durchdacht werden. Das Thema des Kongresses kann auch zum Leitwort des jährlichen Großen Gebetes werden.

Eine bleibende Frucht des Kongresses könnte die Wiederbelebung der „Heiligen Stunde“ sein, der monatlichen Anbetungsstunde am Abend vor dem Herz-Jesu-Freitag, in den Anliegen der Evangelisierung.

208 Verpachtete Weinberge der kirchlichen Grundstückseigentümer; hier: Minderung der Pachtzinsen

1. Vorbemerkung

Tatsache ist, daß die Einführung der Mengenregulierung, welche erstmals mit der Weinernte 1989 in Kraft trat, bei den Winzern zu teilweise erheblichen Einkommensverlusten führte. Daher kamen von diesen wiederholt Anträge auf Pachtminderung.

Folgende Arten der Verpachtung sind zu unterscheiden:

a) normale Weinbergsverpachtung:

Bei dieser Verpachtung wurde nach Maßstab des ortsüblichen Pachtzinses mit den Pächtern die jeweilige Vertragsvereinbarung getroffen.

b) Pachtversteigerung:

Bei dieser, allerdings nur noch selten anzutreffenden Art der Verpachtung, wurden die betreffenden Weinberge unter Forderung einer Mindesttaxe (Mindestpachtzins) allen Interessierten angeboten und die Verpachtung dem Meistbietenden per Zuschlag zugeteilt. Hier macht also der Pächter seinen Pachtzins selbst.

2. Minderung des Pachtzinses

Für die Art und Weise der Pachtzinsminderung muß nach der jeweiligen Verpachtungsform unterschiedlich verfahren werden.

Zu 1a):

Die Pachtzinsen werden global um 10 % gemindert.

Zu 1b):

Bei den Versteigerungspachten werden die Pachtzinsen global um 20 % gemindert.

3. Zeitpunkte und Befristung:

Erfäßt werden von den vorstehenden Regelungen sollten alle Verträge **vor** dem 11. 11. 1991.

Zahlungswirksam sollten die vorstehenden Pachtzinsminderungen zum 11. 11. 1993 werden.

Die gesamte Regelung der Pachtzinsminderung sollte zunächst auf **fünf** Jahre befristet werden, also bis zum 10. 11. 1997.

4. Verfahren zur Umsetzung

Die vorstehend in der Sache zu treffende Regelung muß jedoch unterschiedlich umgesetzt werden, je nach dem, wer Grundstückseigentümer der jeweiligen Pachtgrundstücke ist. Im einzelnen gilt:

- a) Die Diözese wird für die in ihrem Eigentum stehenden Weinberge ab sofort wie vorstehend verfahren.
- b) Bei den Weinbergen der Pfründestiftungen, deren Ertrag nach jährlicher Abrechnung an die Diözese zur Mitfinanzierung der Pfarrgehälter abzuführen ist, wird durch die Zentrale Pfründeverwaltung ebenso verfahren, wenn nicht bis spätestens

4 Wochen nach der Veröffentlichung

Einwendungen hiergegen durch den jeweiligen Pfründeinhaber bzw. dessen Verwaltungsrat erhoben werden. Schweigen gilt insoweit als Zustimmung zu der von der Diözese vorgeschlagenen und für ihren Bereich praktizierten Lösung.

- c) Für die Weinberge im Eigentum von Kirchenstiftungen kann die vorstehende inhaltliche Regelung nur eine **Empfehlung** darstellen, da für die Verwaltung der Grundstücke im Eigentum der Kirchenstiftungen ausschließlich der örtliche Verwaltungsrat zuständig ist. Die Empfehlung wird hiermit nach Maßgabe vorstehender Ziffern 2 und 3 ausgesprochen.

209 Krankenpflegevereine – Gemeinnützigkeit

Aus aktuellem Anlaß muß auf zwei Gesichtspunkte hingewiesen werden, die die Gemeinnützigkeit der Elisabethen(Krankenpflege)-Vereine unmittelbar berühren und immer wieder zu Beanstandungen seitens der Finanzämter führen.

1. Rücklagen

Mit besonderem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß die Krankenpflegevereine bei zu hoher Rücklagenbildung die Gemeinnützigkeit insgesamt in Frage stellen. Die Finanzämter sind insoweit wesentlich kritischer geworden und zu einer strengerer Einhaltung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) übergegangen.

Eine unbegrenzte Rücklagenbildung ist unzulässig! Bei den Rücklagen ist zu unterscheiden zwischen der sog. „freien Rücklage“ und der sog. „zweckgebundenen Rücklage“.

Der **freien Rücklage** dürfen höchstens 25% des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung zugeführt werden.

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO). Die freie Rücklage wird daher in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen.

Der **zweckgebundenen Rücklage** dürfen Mittel nur insoweit zugeführt werden, als dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können. Bei dieser Form der Rücklagenbildung müssen sich von vornherein feste Verwendungsabsichten erkennen lassen; diese Absichten müssen „zeitnah“ realisiert werden.

Im übrigen muß eine Anhäufung von Rücklagen verhindert werden. Vorhandene Rücklagen müssen schnellstens abgebaut werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen geschehen:

- Spende an Sozialstation oder Kindergarten
- Zuweisung an die jeweilige Kirchenstiftung für satzungsgemäße Zwecke
- Spende für Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Krankenhilfe
- Unterstützung mobiler sozialer Dienste (z. B. Notruf)
- Beitragssenkung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Spenden für Zwecke, die nicht in der Satzung festgeschrieben sind, unzulässig sind (z. B. Spenden allgemein für die Mission).

2. Satzungsfragen

Soweit die Krankenpflegevereine noch ältere Satzungen haben, kann es von seiten der Finanzämter auch insoweit zu Beanstandungen kommen. Dabei geht es insbesondere um § 1 (Aufgaben und Gemeinnützigkeit). § 1 sollte folgende Fassung haben:

„(1) Der Kath. Krankenpflegeverein ... e. V. dient in ... der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege. Daneben ist er Träger des Kath. Kindergartens ... Er steht der gesamten Bevölkerung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Ökumenische Sozialstation e. V. in ... verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zu-

wendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Anfallbestimmung in § 12 der Satzung.“

Im übrigen sollten entsprechende Beanstandungen seitens des jeweiligen Finanzamtes abgewartet werden.

Wegen aller Anfragen betreffend Satzungsänderungen etc. sollte man sich direkt an die **Rechtsabteilung** des Bischöflichen Ordinariates wenden. Diese wird die Arbeitsgemeinschaft für die Sozialstationen jeweils entsprechend benachrichtigen.

210 Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 1. 4. 1993; hier: Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen

Ab 1. 4. 1993 ist eine generelle Benutzungspflicht von Kinderrückhaltesystemen in Kraft. Der geänderte § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung lautet:

„(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtl. genehmigt und für das Kind geeignet sind. Bis zum 31. Dez. 1997 gilt dies nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kinder gegeben ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.“

Durch die StVO-Änderung wird der Schutz für die Kinder ab 1. 4. 1993 erheblich verbessert. Kinder dürfen demnach nur noch dann mit Rückhalteeinrichtungen für Kinder (Kindersitze) befördert werden, wenn diese amtl. genehmigt und für das Kind geeignet sind. Diese Vorschrift gilt auf allen Sitzen, auf denen Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind – also auf denen Kindersitze befestigt werden können.

Der Bundesminister für Verkehr hat am 26. 2. 1993 zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der vorgenannten Änderung der StVO Stellung genommen.

Unter anderem sieht er es bezüglich der Beförderung von Kindern in kircheneigenen Fahrzeugen als zweckmäßig und auch zumutbar an, daß bei

der Verwendung eigener Fahrzeuge die erforderlichen Kindersitze anschafft werden. Sofern Kinder unterschiedlichen Alters befördert werden oder das Fahrzeug auch zur Beförderung von Erwachsenen genutzt wird, können die Kindersitze gewechselt werden. Unzumutbare Belastungen entstehen dadurch nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr nicht; viele Kindersitze sind für mehrere Altersgruppen geeignet. So gibt es z. B. Kindersitze, die sowohl für die Gruppe II (15–25 kg, Alter ca. 3–6 Jahre) als auch für die Gruppe III (ab 22 kg, Alter ab ca. 6 Jahre) geeignet sind.

Bei der Mitnahme von eigenen und fremden Kindern in privateigenen Fahrzeugen, wie häufig im Bereich der Kindergärten und der kirchlichen Jugendarbeit praktiziert, sollten geeignete Kindersitze zur Verfügung stehen. An manchen Orten können Kindersitze ausgeliehen werden (z. B. bei Autohändlern, örtl. Niederlassungen von Automobilclubs, Kinderschutzbund). In vielen Fällen können auch die eigenen Kindersitze z. B. den Großeltern, Nachbarn und anderen Fahrzeughaltern zur Verfügung gestellt werden.

Eltern sollten darauf hingewiesen werden, ihr Kind nur dann bei anderen Personen mitfahren zu lassen, wenn ein geeigneter Kindersitz zur Verfügung steht.

Auch wenn es manchmal lästig oder zeitaufwendig erscheint, einen geeigneten Kindersitz zu beschaffen oder auszuleihen, so darf dies nicht zu Lasten der Sicherheit der Kinder gehen. Es sollte bedacht werden, daß schon eine einzige ungesicherte Fahrt für das Kind tödlich enden oder zu einer lebenslangen Behinderung führen kann.

In Fällen des rechtfertigenden Notstandes (§ 16 Ordnungswidrigkeitengesetz) darf ein Kind auch ohne besondere Rückhalteinrichtung für Kinder befördert werden. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Kind wegen einer ernstlichen Verletzung oder schwerwiegenden Krankheit dringend zum Arzt gefahren werden muß und kein Kindersitz zur Verfügung steht.

Ausnahmen von der generellen Sicherungspflicht für Kinder sind künftig nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zulässig und bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu erfragen bzw. zu beantragen.

Das vorstehend erwähnte Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 26. 2. 1993 gibt Ratschläge, Tips und Antworten zu häufig gestellten Fragen zur Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen. Es kann von den Pfarrämtern bei der Rechtsabteilung schriftlich oder telefonisch angefordert werden (Telefon-Durchwahl: 102-241).

211 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1993

Der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel steht unter dem Thema „Audio- und Videokassetten in der Bildung von Kultur und Gewissen“. Er wird am Sonntag, 23. Mai 1993 begangen. Zur Vorbereitung und Durchführung in den Gemeinden stehen folgende Materialien zur Verfügung:

- Arbeitshilfe zum Mediensonntag – Sonderheft der Reihe „medien praxis“
- „Kinder – TV-Kinder“ – Info-Dienst für Kindergarten, Hort und zuhause
- „Jesus im Film“ – filmdienst extra, 86 Seiten
- „Buch und Kirche“ – Aufgaben und Chancen der Buchpastoral, Heft der Reihe „medien praxis“
- „Hinweise“ – Heft: Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden

Die Broschüren sind beim Referat AV-Medien im Bischöflichen Ordinariat, Postfach 1160, 6720 Speyer, Tel.: 06232/1 02-282 kostenlos erhältlich. Lediglich für die Zeitschrift „Jesus im Film“ wird eine Schutzgebühr von DM 12,- erhoben. Bestellungen bitte bis Freitag, 14. Mai 1993.

212 Theologische Fortbildung Freising: Kurs für pensionierte Priester

Das Institut für Theologische Fortbildung in Freising bietet auch in diesem Jahr wieder pensionierten Priestern, die in der Seelsorge noch aktiv sind, Gelegenheit sich über neuere Entwicklungen in Theologie und Pastoral zu informieren.

Termin: 24. bis 27. Mai 1993
Referenten: Dr. Rob J. F. Cornelissen
 Dr. Walter Friedberger
 Pfr. Paul Ringeisen

Programm mit näheren Einzelheiten kann beim Sekretariat der Theologischen Fortbildung angefordert werden:

Theologische Fortbildung, Domberg 27, 8050 Freising, Telefon 08161/94513.

213 Warnung vor dem Hilfswerk „Priesterhilfe e.V.“ in Kevelaer

Am 21. April 1992 wurde in Kevelaer ein sog. Hilfswerk „Priesterhilfe“ e. V. (mit Adresse in Neuss) gegründet. Dieser Verein bittet um Spenden für

1. „jene hilfsbedürftigen Priester, die aufgrund ihrer konservativen Glaubenshaltung mittellos geworden sind und somit für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen müssen, – und
2. jene Priester, die für die Erhaltung, Förderung und Verbreitung unseres katholischen Glaubengutes im In- und Ausland missionarisch tätig sind.“

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Verein privat initiiert ist und nicht kirchenaufsichtlich anerkannt wurde.

Im Hinblick auf den ersten Vereinszweck ist zu sagen: Priester, die ihr Amt in Gemeinschaft mit dem Papst und dem Bischof ausüben, wie sie es bei der Weihe versprochen haben, bekommen ihren Lebensunterhalt von ihrem jeweiligen Bischof. Es kann sich also nur um Priester handeln, die nicht in Gemeinschaft mit dem Papst und dem Bischof stehen.

Der zweite Vereinszweck wird durch zahlreiche kirchlich anerkannte Hilfswerke bereits gefördert.

Wir raten dringend ab, den o.g. Verein in irgendeiner Weise, z.B. durch Spenden zu unterstützen. Die Verwendung etwaiger Spenden unterliegt keiner kirchenaufsichtlichen Überprüfung.

Dienstnachrichten

Ernennung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl des Pfarrverbandsrates des Pfarrverbandes Pirmasens-Stadt bestätigt und Pfarrer Rudolf Banzer, Klosterstraße 7, 6780 Pirmasens, zum Pfarrverbandsleiter ernannt.

Beauftragungen

Pfarrer Bernhard Linvers, Pfarrei St. Hedwig, wurde mit Wirkung vom 1. April 1993 zusätzlich mit der Hochschulseelsorge an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer beauftragt.

Die Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Speyer hat Pfarrer Hermann Josef Knörr wieder zum Geistlichen Beirat gewählt. Pfarrer Knörr wurde in diesem Amt bestätigt und weiterhin mit der Wahrnehmung der pastoralen Aufgaben in diesem Verband beauftragt.

Neue Anschrift

Kurat i. R.
Willi Münch
Zweibrücker Straße 42
6740 Landau

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Arbeitshilfen Nr. 105
2. Schreiben zum Gründonnerstag 1993
3. Priesterratsprotokoll 94. Sitzung
4. Anregungen für einen Gottesdienst zum 1. Mai
5. Plakat „Wallfahrt 1993 Annaberg“
6. Kirche und Gesellschaft Nr. 199

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat Kleine Pfaffengasse 16 Postfach 1160 6720 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 6720 Speyer
Zur Post gegeben am:	27. April 1993